

Informationsvorlage

Nr. 3.2-173/2025

Gremium	Termin	Behandlung	TOP
Hauptausschuss	10.03.2025	öffentlich	

Betreff: Information zum Antrag des Tierschutzvereins Frankenberg/Sa. e.V. auf Kostenfreistellung bei FFW-Einsätzen zur Tierrettung

Sachverhalt:

Aufgrund der Änderung des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) war eine Neufassung der bestehenden Feuerwehrgebührensatzung unumgänglich. Diese wurde in der Stadtratssitzung am 18.12.2024 einstimmig angenommen.

Am 17.12.2024 stellte der Tierschutzverein Frankenberg/Sa. e.V. einen Antrag auf Kostenfreistellung bei Feuerwehreinsätzen zur Tierrettung nach § 4 Nr. 1 der Feuerwehrgebührensatzung der Stadt Frankenberg/Sa. vom 17.01.2025 i. V. m. § 69 Abs.3 SächsBRKG.

Dem Antrag des Tierschutzvereins Frankenberg/Sa. e.V. kann aus folgenden Gründen nicht entsprochen werden.

Die Tierrettung gehört zu den Aufgaben der Feuerwehr genauso wie die Befreiung von Menschen aus Notlagen oder die Bekämpfung von Bränden. Grundsätzlich sind Einsätze zur Abwendung einer Lebensgefahr bei Tieren kostenfrei, wobei natürlich das Abwenden einer „Lebensgefahr“ interpretierbar ist. Beispielsweise die Rettung von Schweinen aus einem brennenden Schweinestall oder die Rettung einer Kuh aus einer Güllegrube wären Einsätze zur Abwendung einer Lebensgefahr.

Oft sind Einsätze um Tiere zu retten aufwendig und zeitintensiv. Meist kommt hierbei die Drehleiter (Bsp. Katze auf Baum) zum Einsatz. Dieses Fahrzeug ist dafür da, Menschen aus den oberen Stockwerken brennender Gebäude zu retten. Wenn das Fahrzeug jedoch gerade in eine Tierrettung eingebunden ist, dann verzögert sich diese eigentliche wichtige Aufgabe. Auch wenn es nicht immer so wirkt, Tiere können sich oft selbst aus misslichen Lagen befreien.

Wie schon genannt, kann die Gemeinde durch Satzung bestimmen, dass zum Ersatz der Kosten außerhalb der Brandbekämpfung auch derjenige verpflichtet ist, in dessen Interesse der Einsatz erfolgt ist (§69 Abs. 3 Nr. 3 SächsBRKG). Hier würde also in jedem Fall der Besitzer den Kostenersatz tragen müssen. Gern kann der Tierschutzverein in seiner Tätigkeit den Besitzern der zu rettenden Tiere mit seiner Erfahrung zur Seite stehen.

Dies ersetzt jedoch nicht den Anspruch auf Kostenersatz und sollte den Besitzern durch den Tierschutzverein Frankenberg/Sa. e.V. mitgeteilt werden.

Eine Gleichstellung von Tieren mit Sachen wurde durch den § 90a BGB ausdrücklich verneint. Allerdings wird in Satz 3 des Paragraphen erfasst, dass die für Sachen geltenden Vorschriften entsprechend auf Tiere anzuwenden sind. So bietet es die Möglichkeit umfassende zivilrechtliche Ansprüche geltend zu machen, die bis dato vorbehaltlich bei Sachen möglich waren.

Jede Tierrettung birgt auch für den eingesetzten Feuerwehrmann eine entsprechende Gefahr. Niemand kann einschätzen wie beispielsweise eine Katze in Gefahr reagiert.

Die angesprochenen Kooperationsverträge zwischen Tierschutzverein Frankenberg/Sa. e.V. und der Stadt Frankenberg/Sa. (Betrieb Hundewiese und Auffinden, Erstversorgung, Einfangen von Fundhunden) haben keinen Einfluss auf den entsprechenden Kostenersatz durch den jeweiligen Besitzer.

Bürgermeister